



## Allgemeine Regelungen über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen des Benediktinerabtei Ettal

Zum Schutz der Außenanlagen, der Baudenkmäler und der Kunstschatze der Benediktinerabtei Ettal sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht frei gestattet. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken, Innenaufnahmen und Aufnahmen von nicht an öffentlichen Straßen gelegenen Anlagen muss sich die Benediktinerabtei Ettal vorbehalten, derartige Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer **vorherigen Zustimmung** abhängig zu machen. Maßstab ist dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschatzen. Die Einzelheiten regeln die nachfolgenden allgemeinen Regelungen:

### 1. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Zustimmungen zu Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und die Erteilung von Reproduktionserlaubnissen ist die Abteilung Projektmanagement und Kommunikation der Benediktinerabtei Ettal.  
**Ansprechpartner: Christian Loth, Tel.: 08822 / 74-6215, [loth\(at\)kloster-ettal.de](mailto:loth(at)kloster-ettal.de)**

### 2. Zustimmungspflichtigkeit

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen von Gebäuden und Anlagen der Benediktinerabtei Ettal sowie von deren Ausstattung und den Gartenanlagen **bedürfen der vorherigen Zustimmung**. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden und Außenaufnahmen zu rein privaten Zwecken von geringem Umfang. Die Erteilung der Zustimmung steht im Ermessen der Benediktinerabtei Ettal. Sie kann nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung von Kunstschatzen führen könnten oder die Aufnahmen bzw. deren Verwendung nicht mit den Aufgaben, der Stellung und dem Ansehen der Benediktinerabtei Ettal vereinbar sind.

### 3. Vereinbarungen bei Erteilung der Zustimmung

Die Zustimmung zu Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen **Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt (Property Release)**. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für aktuelle Berichterstattungen.

### 4. Kostenpflichtige Reproduktionserlaubnisse für Fotoaufnahmen

Die Reproduktion und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Benediktinerabtei Ettal. **Für die Erteilung der Reproduktionserlaubnis werden Entgelte erhoben, die sich nach den jeweils geltenden Konditionen und Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Bildhonorare) berechnen.** Die Aufnahmen dürfen nur für den jeweils angeführten Zweck verwendet bzw. reproduziert werden. Eine weitere oder andere Verwendung des Bildmaterials sowie die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Die Benediktinerabtei Ettal ist bei den Reproduktion wie folgt als Eigentümerin zu nennen: „Mit freundlicher Genehmigung der Benediktinerabtei Ettal“. **Bei fehlendem oder falschem Genehmigungsnachweis erhöht sich das Reproduktionentgelt um 100%.**

### 5. Haftung

Der Fotograf/Filmmacher haftet für alle im Zusammenhang mit seinen Aufnahmen entstehenden Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Fotograf/Filmmacher ist verpflichtet, die feuer- und ordnungspolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten und eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** nachzuweisen.